

Fischereiverordnung (Änderung)

(vom 4. Januar 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Fischereiverordnung vom 15. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 6. Die Fischerei- und Jagdverwaltung erteilt, getrennt für den Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee, folgende Patente: Arten und
Gebühren

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. Grosses Patent zur Angel-, Hegenen- und Schleppangelfischerei vom Boot oder Ufer aus

Ziffern 3.1–3.3 unverändert;

Ziffer 4 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 19. Wer zur Verwendung von Köderfischen berechtigt ist, darf solche für den eigenen Bedarf in Gewässerzonen, in denen der Fischfang mit Köderfischen erlaubt ist, mit einer Köderflasche, einer Köderreuse entsprechenden Ausmasses oder einem Senknetz mit höchstens 1 m² Netzfläche fangen. Köderfische

Landes- und standortfremde Fischarten sowie solche, für die ein Schonmass gilt, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Lebende Köderfische dürfen für den Fang von Raubfischen verwendet werden:

a) im Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee und Türlensee, wo Unterwasserpflanzen oder künstliche Hindernisse die Spinn- oder Schleppangelfischerei stark behindern;

b) in den vom Amt für Landschaft und Natur bezeichneten Kleinseen und Weihern mit einer Fläche bis 30 ha.

Lebende Köderfische dürfen nur an der Mundregion befestigt werden.

§ 22. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Angelfischerei
vom Ufer aus

Angelfischerei
vom stehenden
Boot aus

§ 23. Für die Fischerei vom stehenden Boot aus dürfen gleichzeitig verwendet werden:

- a) Höchstens drei Angelruten mit je einer Anbissstelle mit toten oder, soweit gemäss § 19 Abs. 3 zulässig, mit lebenden Ködern; nur eine der drei Angelruten darf für die Spinn-, Twister- oder Löffelfischerei mit höchstens einer Dreiangel oder einem Twister mit einer einfachen Angel verwendet werden;

lit. b unverändert.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi

Vom Bund genehmigt am 16. März 2005.